



Vereinigte Turnerschaft Rockenhausen 1885 e.V.

www.vt-rockenhausen.de

info@vt-rockenhausen.de

Satzung

der

Vereinigten Turnerschaft
Rockenhausen
1885 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1885 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigte Turnerschaft Rockenhausen e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Rockenhausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe und bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. Wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. Einer schweren Schädigung der Interessen, des Ansehens oder des Vermögens des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten,
 - c. Zahlungsrückstand eines angemahnten Jahresbeitrages. Die Mahnung hat an die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt bekannt gewesene Postadresse des Mitglieds zu erfolgen.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, **gleiches gilt für den Ehrenvorsitzenden**. Sie besitzen alle Rechte der Mitglieder.

Die Ernennung ~~zum Ehrenmitglied~~ erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmemonat.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) fällig und wird im Einzugsverfahren erhoben.
3. Beitragshöhe und Sonderbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.
4. Ehrenmitglieder und **Ehrenvorsitzende** sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Mitgliederversammlung (MV) sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind als Mitglieder des Vorstandes wählbar. **Das Mindestalter gilt nicht für den Jugendvertreter.**
3. Juristische Personen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).
2. Eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand mit Veröffentlichung ~~im~~ **Geschäftsanzeiger oder** in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz „
5. Mit der Einberufung der ordentlichen MV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahlen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die MV mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus ~~der/dem Vorsitzenden~~
der/dem Vorstandsvorsitzenden
einem/r Stellvertreter/in
dem Vorstand Finanzen
der/dem Schatzmeisterin
dem Vorstand Sport
dem Vorstand Liegenschaften
der/dem Schriftführer*in

Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden ~~Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in~~ die restlichen Vorstandsmitglieder jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden tätig.

- b. Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand ~~dem/der Sportwart/in~~
der Jugendvertretung
den Abteilungsleiter/innen
— hierzu erlässt der geschäftsführende Vorstand
— einen Resort Plan mit der Abteilungsaufstellung
mindestens 1 Beisitzer*in
den Mitgliedern der gebildeten Ausschüsse
2. Der Gesamtvorstand wird von der MV gewählt.
~~Die MV wählt die von den Mitgliedern der Abteilungen benannten Abteilungsleiter/innen.~~
3. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der MV, die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der sportlichen und organisatorischen Belange des Vereins sowie die Sicherung der finanziellen Basis.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Delegation auf einzelne Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 13 Abteilungen

1. Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, für die neuen Sportarten können vom Gesamtvorstand neue Abteilungen gebildet werden.
2. Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilungen benannt.
3. Abteilungsleiter/innen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Vorsitzenden einberufen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der MV, der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- a. **Vorstandsvorsitzende*r**
~~Stellvertretende/r Vorsitzende/r~~
- b. **Vorstand Finanzen**
~~Schatzmeister/in~~
- c. **Vorstand Sport**
- d. **Vorstand Liegenschaften**
- e. Schriftführer*in

werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger*in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von mehr als zwei Gesamtvorstandsämtern ist nicht zulässig. Bei mehreren Bewerbern ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Zum zweiten Wahlgang sind dann nur die zwei stimmstärksten Bewerber/innen, bei Stimmgleichheit, auch diese zugelassen. Wenn hier keine absolute Mehrheit erreicht wird, entscheidet im nächsten Wahlgang **das Los die einfache Mehrheit**. Leere Stimmzettel oder Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht mitgezählt.

2. Kassenprüfer*innen werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der MV des Vereins gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

§ 19 Sonstiges

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für die zu den Übungsstunden, Veranstaltungen und aus allen sonstigen Anlässen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge, und alle übrigen Sachen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf, an die Verbandsgemeinde ~~Rockenhausen~~ **Nordpfälzer Land**. Die Verbandsgemeinde bewahrt das Vermögen mindestens fünf Jahre auf. Sobald sich hier jedoch wieder ein Verein mit den gleichen Zielen bildet und die bei der Auflösung bestandene Satzung, insbesondere § 1,

Name, Sitz und Zweck in allen Teilen anerkennt, ist das vorhandene Vermögen diesem Verein zu übergeben.

Die vorstehende Satzung wurde von der MV am XXX genehmigt.

Rockenhausen, den XXX

Vorstands-
vorsitzender

Vorstand
Finanzen

Vorstand
Liegenschaften

Vorstand
Sport